

offene Verläumdung wuchern in solchem Boden üppig auf; begründete und unbegründete Eifersuchts-scenen gehören in solchen Ehen zu den häufigen Vorkommnissen.

Kommen solche Eheleute vor den Pfarrer, so gelingt es ihm, wenn nicht von Seiten des jüngeren Eheheiles bereits anderweitige sündhafte Verbindungen eingegangen worden sind, durch liebevolles Vorhalten der gegenseitigen Pflichten, durch Abmahnung von unberufenen Zwischenträgern, durch Ermahnung zum geduldigen Tragen des Kreuzes, das man sich selbst aufgeladen, in den meisten Fällen, die eheliche Gemeinschaft aufrecht zu erhalten; — ist aber von Seiten des jüngeren Eheheiles ein ehebreecherisches Verhältniß constatirt, oder gefährliche Drohungen oder Mißhandlungen vorgefallen, oder noch ärgeres zu fürchten, so ist eine zeitweilige Absonderung solcher Gatten das kleinere Uebel.

Das Beichtgeheimniß.

III.

Aus den hinterlassenen Schriften des sel. Prof. **Dr. Josef Zeiter.**

4. Gebrauch des Gebeichteten für die äußere Regierung.

Die Umstände können so verschieden, die nicht vorauszu-
sehenden Fälle können so mannigfaltig sein, daß diese Frage in
der Praxis bisweilen einige Schwierigkeit machen kann. Darüber
sind alle einig, daß es niemals erlaubt ist, das Beichtsiegel zu
verlezen. Ob aber in irgend einem gegebenen Falle die Vor-
nahme irgend eines Actes eine Verletzung desselben, sei es eine
directe oder indirecte, enthalte, darüber konnte eine verschiedene
Ansicht unter den Theologen entstehen.

Die Verletzung des Beichtsiegels zum Zwecke der äußeren
Regierung könnte sich ereignen, wenn Superioren eines Ordens,
also Novizenmeister, Prioren, Aelte, Provinciale, Generale, oder
andere Prälaten, also auch Bischöfe, Erzbischöfe von dem, was
sie aus der Beicht erfahren haben, für die äußere Regierung

ihrer Untergebenen Gebrauch machten z. B. durch Wegnahme der Aemter, durch Verweigerung der Stimme u. dgl. Zu bemerken ist, daß der Obere, der aus der Beicht eine Sünde kennt, welche seinen Untergebenen seines Amtes unwürdig oder dieses für ihn zur nahen Gelegenheit des geistlichen Ruines macht, sogleich sein Möglichstes thun muß, um dem Uebel abzuhelpen, indem er, in der Beicht selber, seinen Pönitenten verpflichtet, dem ihm anvertrauten Amte selber zu entsagen. Entspricht der Pönitent dieser Aufforderung nicht, kann der Obere weiter nichts thun, selbst in dem Falle nicht, wo dieser sein Untergebener ein Amt hat, welches vom bloßen Willen des Obern abhängt oder wo, wie man sagt, der Untergebene *ad nutum amovibilis* ist.

Dasjelbe bestätigt auch ausdrücklich Clemens VIII. in einem Dekrete über die für Regularen reservirten Fälle vom J. 1594. „*Tam superiores pro tempore existentes, quam confessarii, qui postea ad superioritatis gradum fuerint promoti, caveant diligentissime, ne ea notitia, quam de aliorum peccatis in confessione habuerant, ad exteriorem gubernationem utantur . . . atque ita per quoscunque regularium superiores, quicumque illi sint, observari mandamus.*“ Es spricht dieses Decret freilich ausdrücklich nur von den Regularen; allein die Lehre, die es gibt, ist wesentlich allgemein und hat ohne Ausnahme Anwendung für alle Priester und Prälaten. Es wird kaum nöthig sein, die zahlreichen und decisiven Beweise für diese Ausdehnung des angeführten Decretes anzugeben, oder jene zu widerlegen, die bezüglich der *ad nutum amovibiles* anderer Meinung sein wollten. Führen wir dafür lieber die auf diesen Gegenstand Bezug habenden Worte des hl. Thomas an, der sagt: „*Nihil faciendum est in praejudicium confessionis, esset autem in praejudicium confessionis, si subditus ab administratione removeretur propter crimen, quod suo praelato confessus est, quia per hoc alii retraherentur a confessione: non potest ergo praelatus subditum ab administratione remove propter peccatum quod ei confessus*

est.“ Besonders entscheidend ist auch das Decret der Congregatio Inquisitionis, das unter Innocenz XI. 1682 herausgegeben wurde zu dem Endzwecke, eine Proposition zu verdammen, welche erlaubte, sich der in der Beichte erlangten Kenntniß zu bedienen in dem Falle, wo der Nichtgebrauch für den Pönitenten nachtheiliger wäre als der Gebrauch, *seclusa (tamen) quacunq̃ue revelatione*. Diese Proposition wurde verworfen, und beigelegt: „*Mandantes etiam universis sacramenti poenitentiae ministris, ut ab ea (doctrina) in praxim deducenda abstineant.*“

Es kann daher was immer für ein Oberer oder Priester für Erlangung eines Amtes, eines Beneficiums, einer Präbende oder für die Ordensprofession seine Stimme nicht verweigern, wenn er die Unwürdigkeit des Subjectes nur aus der Beichte kennt. Der Obere kann wegen der ihm gebeichteten Sünden keinem der Untergebenen außerhalb der Beichte eine Mortification auferlegen, kann ihm bei einer Wahl nicht die Stimme entziehen, kann ihn nicht von einem Amte absetzen; er kann ihn nicht auf sein Zimmer beschränken, um ihn zu hindern, Böses zu thun; er kann einen Domestiken nicht wegschicken oder ihm die Schlüssel wegnehmen, damit er nicht stehle; er kann nicht das Geld aus dem Schranke wegnehmen, oder vorsichtiger schließen. Die kirchlichen Obern haben ihren Untergebenen gegenüber sich absolut so zu benehmen, wie sie thun würden, wenn sie ihre Beichte nicht angehört hätten. Nur eine hieher einschlägige Erzählung glauben wir wegen ihrer Eigenthümlichkeit hier mittheilen zu sollen. Sie kommt zuerst vor bei Cäsarius, einem Mönche von Cîteaux, der im 12. Jahrhundert lebte und noch ein Zeitgenosse des Papstes Innocenz III. war. Die *Analecta* citiren: Caesar. dialog. mirac. distinct. 3, c. 32. Cäsarius hat wirklich ein Buch de miraculis et visionibus geschrieben, das in der uns nicht zugänglichen Bibliotheca Ordinis Cisterciensium vorkommen soll. Maimbourg, der im 17. Jahrhunderte zur Zeit Ludwig XIV. ein sehr fruchtbarer Schriftsteller war, theilt dieselbe Erzählung

mit in seinem Büchlein: *Traité historique de l'établissement et des prérogatives de l'Eglise de Rome*, im 13. Capitel. Casarius erzählt nach Maimbourg folgendes. Ein Mönch seines Ordens, der ohne Zweifel vor dem Eintritt in den Orden für einen Priester sich ausgegeben hatte, beging täglich ein schreckliches Sacrilegium, indem er die hl. Messe las, ohne je die heil. Weihen empfangen zu haben. Er beichtete dieses seinem Abte, der ihm natürlich auftrug, sich von jetzt des Messelesens zu enthalten; allein er wollte ihm nicht gehorchen. Denn einerseits besorgte er, wenn er sich enthielte, an seiner Ehre zu leiden und seinen Mitbrüdern Veranlassung zu geben, schlecht von ihm zu urtheilen; anderseits glaubte er nicht zu besorgen zu haben, daß der Abt, dem er sein Verbrechen nur unter dem unverletzlichen Siegel der Beichte entdeckt hatte, es wagen sollte zu seinem Nachtheile von dieser Kenntniß Gebrauch zu machen. — Der Abt war in großer Verlegenheit und nahm sich vor, die Sache als eine möglicher Weise vorkommende, im nächsten Capitel des gesammten Ordens vorzubringen. Er stellte die Frage, was zu thun wäre, wenn ein ähnlicher Fall je einmal in einem ihrer Klöster vorkäme. Weder der Abt von Cîteaux, noch die anderen Aebte getrauten sich, diesen Gewissensfall zu entscheiden. Sie beschloßen, ihn dem Papste Innocenz III. vorzulegen. Das Gutachten einiger, daß hier keine Beicht, sondern vielmehr eine Blasphemie statthätte, daher der Beichtvater ein solches, der Kirche leicht sehr nachtheiliges Verbrechen zu entdecken hätte, fand natürlich nicht Beifall. Das bald darnach unter dem großen Papste Innocenz III. gehaltene Concil im Jahre 1215 gab aber den bekannten Canon: *Omnis utriusque sexus u. s. w.*, worin die Worte vorkommen: „*Caveat autem omnino, ne verbo, aut signo, aut alio quovis modo aliquatenus prodat peccatorem. Sed si prudentiori consilio indigerit, illud absque ulla expressione personae caute requirat. Quoniam qui peccatum in poenitentiali iudicio sibi detectum praesumpserit revelare, non solum a sacerdotali officio deponendum decer-*

nimus, verum etiam ad agendam perpetuam poenitentiam in arctum monasterium detrudendum.“ — In seinem Buche „de consecratione Pontificis“ sagt derselbe Papst: „Gravius peccat sacerdos, qui peccatum revelat quam homo, qui committit.“

Gleichwohl kann man mit den Theologen zugeben, daß die Obern und andere Beichtväter das Beichtsiegel nicht verletzen, wenn sie die in der Beicht erlangten Kenntnisse benützen, ohne die mindeste Veranlassung zu geben, die ihnen gebeichteten Sünden zu vermuthen, sowie auch ohne direct oder indirect ihren Pönitenten einen Nachtheil zu veranlassen. Auf diese Art können sie in ähnlichen Lagen klüger werden in Leitung der sie angehenden Dinge, wachsamer auf die Heerde, die ihnen etwa anvertraut wird, aber nur durch Anwendung von Mitteln, deren man sich allgemein zu diesem Zwecke bedient. Ebenso können sie zu Gott beten für die Heiligung ihrer Pönitenten, gute Werke oder verständige Personen zu Rathe ziehen, mehr oder weniger streng werden, die andern Pönitenten fragen oder besser unterrichten, aber ohne die vorhergehenden Beichten vermuthen zu lassen, sich selbst gegen gewisse Gefahren schützen oder gewisse Gelegenheiten fliehen, die in zeitlicher oder geistlicher Hinsicht nachtheilig wären und andere Dinge thun, die nur zum Besten des Sacramentes und der demselben nahenden Personen reichen können. „Potest, sagt der hl. Thomas, confessarius dicere praelato, quod diligentius invigilet super gregem suum ita tamen, quod non dicat aliquid, per quod verbo vel nutu poenitentem prodat.“ Selbst Concina, der alle diese genannten Handlungsweisen geradezu für unerlaubt erklären möchte, gibt doch zu, daß die Beichtväter sich der im hl. Tribunal erlangten Kenntniß bedienen dürfen, sei es um ihr Leben zu retten, vorausgesetzt, daß die Sache möglich ist, ohne das Beichtsiegel zu verletzen und ohne die Beicht verhaßt zu machen. Diese zwei Bedingungen bilden die allgemeine Regel, nach welcher die Beichtväter unterscheiden können, was erlaubt und unerlaubt ist im Gebrauche der im

Bußgeschäfte erlangten Kenntnisse. Immerhin aber können in einer so delikaten, schwierigen und gefährlichen Materie die Beichtväter nie zu viel Klugheit und Umsicht anwenden; denn wie der hl. Vigouri bemerkt, ist es in den oben erwähnten Fällen sehr schwer, jeder Gefahr auszuweichen, sei es einer Enthüllung oder eines Nachtheiles für den Pönitenten. „Nulli dubium, sagt Vigouri, quod in praedictis actibus quam maxime caute confessarius procedere debet, cum difficile sit in his omne periculum evitare vel revelationis vel gravaminis poenitentis.“

5. Kann der Priester, mit Erlaubniß des Pönitenten, von den ihm gebeichteten Sünden sprechen?

Daß es dem Priester nicht erlaubt ist, von den Dingen, welche ihm in der Beicht gesagt worden sind, ohne Erlaubniß des Pönitenten zu sprechen, steht fest. Aber kann er es in dem Falle, wo ihm diese Erlaubniß gegeben worden ist? Einige ältere Schriftsteller verneinten dieses, ja sagten, es stehe gar nicht in der Macht des Pönitenten eine solche Erlaubniß zu geben.

Um diese Frage zu lösen, müssen wir zuerst als Princip annehmen, daß der Priester erlaubter Weise von dem sprechen kann, was ihm in der Beicht gesagt worden ist, wenn er das Nämliche außer dem hl. Tribunal in Erfahrung gebracht hat, natürlich aber nichts mehr, als was er außer dem hl. Sakramente erfahren hat. So lehrt ausdrücklich der hl. Thomas. Aus der langen Stelle führen wir nur die Worte an: „Alia opinio est, et verior, quia illud, quod homo alias scit, sive ante confessionem, sive post, non tenetur celare quantum ad id, quod scit ut homo. Potest enim dicere, scio illud, quia vidi; tenetur tamen celare illud in quantum scit ut Deus: non potest enim dicere, ego audiui hoc in confessione.“

Die Wahrheit des Princip, worauf diese Meinung beruht, geht hervor aus folgenden Gründen. 1) Die Beichte kann den Priester nicht des Rechtes berauben, welches er außerhalb

der Beichte hatte: nun hatte er durch außersacramentale Kenntniß das Recht, von dieser oder jener Sünde zu reden, ohne sich einer Verletzung des Siegels schuldig zu machen (von dem, was etwa die Liebe gebietet, ist hier nicht die Rede); folglich kann er auch von dieser Sünde sprechen, obgleich sie ihm dann in der Beicht vorfömmt. 2) Der hl. Thomas lehrt: „Nullus potest alium obligare, ad quod non erat obligatus, nisi sit suus praelatus, qui obliget eum praecepto; sed ille, qui sciebat alienius peccatum per visum, non erat obligatus ad celandum: ergo ille, qui ei confitetur, cum non sit praelatus suus, non potest eum obligare ad celandum hoc, quod sibi confitetur.“ 3) Die Verwerfung dieses Principis würde zu sonderbaren Consequenzen führen. So z. B. dürfte der, der in Gegenwart eines Priesters einen Diebstahl begangen hätte, diesem nur beichten, um ihm alles Klagerrecht zu benehmen. Ebenso würde der Priester, der sowohl durch die Beicht als auch außer derselben weiß von einer entstehenden Häresie, von einer drohenden Verschwörung, sich in die Unmöglichkeit versetzt sehen, solchen drohenden Uebeln zuvorzukommen. Eben so könnte ein Bischof die Excommunication gegen denjenigen nicht verhängen, der, nachdem er des Verbrechens überwiesen worden wäre im äußern Forum, ihm seine Sünde im Buß-Tribunal eröffnen würde. — Klar ist, daß der Priester nie sagen kann, er kenne dieses oder jenes Verbrechen aus der Beicht, und daß er nie Umstände angeben kann, die er nur aus der Beicht kennt.

Zweitens gilt als Princip in der vorliegenden Frage, daß der Pönitent dem Priester die Vollmacht, seine Sünde zu enthüllen, geben kann, wenn er mit ihm über diese nämliche Sünde außer der Beicht redet, gleichsam historisch, in Form einer Erzählung. Denn da der Priester auf diese Weise eine außersacramentale Kenntniß erlangt, indem alsdann die Sünde nur unter dem natürlichen Geheimnisse mitgetheilt ist, ist einleuchtend, daß der Pönitent in dieser Rücksicht auf sein Recht verzichten und dem Priester die Vollmacht geben kann, von derselben Ge-

brauch gemacht hat, seinen Fehler zu enthüllen. Die zu lösende Schwierigkeit besteht also darin, zu wissen: 1) ob in dem Falle, als diese außersacramentale Erzählung nicht statt hat, blos in Folge einer entweder in oder außer der Beicht gegebenen Erlaubniß, der Priester erlaubter Weise eine Sünde mittheilen kann nach Maßgabe dieser nämlichen Erlaubniß; dergestalt nämlich, daß, wenn diese allgemein ist, er mit allen von der Sache sprechen könne, welche zu informiren er für nothwendig hält, oder wenn sie beschränkt ist, nur mit jenen Personen, die man ihm ausdrücklich bezeichnet hat. 2) Ob der Pönitent, nach seinem Gutbefinden, mittelst des Priesters das Band des Sigilles auf dritte Personen, denen die Beicht mitgetheilt werden soll, übertragen kann, oder ob er sie ganz von einer ähnlichen Verpflichtung entbinden kann. Beide Punkte werden vom hl. Thomas, Bonaventura, Sigouri und andern Theologen bejahend beantwortet. Die gegebene Erlaubniß kommt in dieser Beziehung einer außer der Beicht gemachten Mittheilung gleich. In Cap. 9 de Poenit. et Remiss. (V, 38) ist die Rede von einem Priester, der vom Papste Innocenz III. Rath einholt über eine ihm gemachte Beichte. Eine Frau hatte nämlich ein Kind als das ihrige unterschoben und wollte dieses ihrem Manne nicht entdecken. Solche Rath-einholung geschah sicher mit Zustimmung der Beichtenden. Uebrigens kann nach dem Dafürhalten aller Theologen der Priester ganz allgemein von Dingen, die er in der Beicht gehört hat, reden, wenn er nur keine Person bezeichnet. In vielen Fällen kann es für den Pönitent eine wahre Erleichterung und ein Vortheil sein, daß der Priester mit seiner Erlaubniß von seinen Sünden außer der Beicht spreche. So z. B. kann es geschehen, daß der Priester einen gelehrteren oder erfahreneren Mann um Rath zu fragen hat in einem schwierigen Falle, oder daß er die Vollmacht von einer reservirten Sünde loszusprechen, einholen muß. Würde in einem solchen Falle der Pönitent außer der Beicht seine Sünde auch mittheilen, wäre das für ihn gewiß um viel schwerer.

— Der hl. Thomas sagt: Superior potest remittere pecca-

torem cum litteris ad inferiorem sacerdotem de voluntate ipsius; ergo de voluntate poenitentis potest alteri peccatum revelare.¹⁾ Es verhält sich mit dem Sigille, wie mit einem Eide, der mit einem Versprechen verbunden wurde. Obgleich dieser nach göttlichem Rechte verbindet, bleibt es gleichwohl wahr, daß, wenn derjenige, zu dessen Gunsten das Versprechen gemacht worden ist, darauf verzichten will, auch der Eid alle seine verbindliche Kraft verliert. Auf gleiche Weise, obgleich das sacramentale Siegel nach göttlichem Rechte verbindet, kann seine verbindliche Kraft dennoch limitirt und selbst ganz aufgehoben werden, nach dem Willen des Pönitenten nämlich, zu dessen Gunsten es festgesetzt ist. Es ist ohnehin klar, daß der Pönitent Maß und Bedingungen der Mittheilungen festsetzen und die Verpflichtung der Geheimhaltung auch auf Dritte übertragen kann. Wäre ja sogar, wenn es geschähe, daß ein Priester, ohne Erlaubniß des Pönitenten, eine Sünde mittheilte, der Hörende durch das Sigill gebunden. — Wie muß aber die Erlaubniß des Pönitenten beschaffen sein?

Sie muß formell und ausdrücklich sein. Eine bloß stillschweigende, präsumirte, interpretative oder sehr wahrscheinliche, selbst wenn man dabei das Wohl des Pönitenten im Auge hätte, würde nicht genügen. Ferner muß sie ganz frei und freiwillig sein, also durchaus nicht erlangt sein durch Gewalt, Furcht, List oder durch ungestümes Zureden, nicht herbeigeführt durch metus reverentialis, nicht erpreßt durch ungerechte Verweigerung der Losprechung. In allen diesen Fällen müßte die Erlaubniß als nichtig angesehen werden. Eine Erlaubniß, die erst auf Anfrage des Beichtvaters gegeben wird, muß auch mit Vorsicht aufgenommen werden, ob sie nämlich nicht aus bloßer reverentieller Furcht gegeben sei. Bemerkt der Beichtvater, eine solche Erlaubniß sei nur unter dem Drucke eines respectus humanus gegeben, dürfte es gewiß seine Pflicht sein, sie nicht anzunehmen. Ansuchen um selbe darf er ohnehin nur aus legi-

¹⁾ Daß dabei die größte Vorsicht nöthig sei, versteht sich ohnehin. A. d. R.

time n Gründen, und selbst da handelt er mit größerer Klugheit, wenn er dem Pönitenten beibringt, ihm eine solche Erlaubniß außer der Beicht zu geben. — Spricht der Pönitent selber zuerst von Gegenständen der Beicht außer dem Bußtribunal, wird diese freiwillige Sprache als ein Aequivalent einer formellen und ausdrücklichen Erlaubniß angesehen. Aber natürlich besteht in diesem Falle das Sigillum dritten Personen gegenüber. Es versteht sich von selber, daß die Erlaubniß nicht widerrufen sein dürfe; denn dieser Widerruf steht immer im Belieben des Pönitenten. Schriftlich braucht die Erlaubniß auch nicht gegeben zu sein. — Wenn darüber ein Zweifel entstünde, ob der Priester mit der erforderlichen Erlaubniß geredet hat, hätte das Zeugniß des Priesters den Vorzug vor dem des Pönitenten, ebenso auch vor dem der Erben, wenn er z. B. mittheilt, mit Erlaubniß des Pönitenten, daß diese eine gewisse Summe zu restituiren haben. Zu bemerken ist indessen, daß der Priester in diesem Falle nicht sagen soll, ob die Restitution von einem Verbrechen herrühre, sondern einfach nur, daß dieß der Wille des Verstorbenen war. Da das Sigillum im Interesse des Pönitenten eingesetzt ist, verpflichtet es nach dem Maße seines Willens. Wenn er daher die Erlaubniß der Sündenmittheilung nur unter gewissen Beschränkungen gibt, dergestalt, daß auch die dritten Personen zur Beobachtung des Schweigens verhalten sind, dann sind diese, denen der Priester Mittheilung machen wird, in der That ganz gewiß derselben Verpflichtung unterworfen. — Man könnte einwenden, daß diese Personen nicht verhalten sind, eine so strenge Verpflichtung zu übernehmen. Allein das beweist nur, daß sie sich weigern können, die Mittheilung anzunehmen, gleichwie der Priester die Beichte anhören oder nicht anhören kann. Geben sie aber einmal die Zustimmung, die Mittheilung anzuhören, können sie, gemäß dem Willen des Pönitenten, der Verpflichtung zu schweigen nicht entgehen. (Schluß folgt.)